

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. Februar 2004

Nr. 19

I n h a l t

Seite

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
der Universität Karlsruhe (TH)**

100

**Fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der
Universität Karlsruhe (TH)**

Vom 26. Januar 2004

Aufgrund von § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat am 19. Januar 2004 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe vom 9. Oktober 2000 (Amtliche Bekanntmachungen vom 19. Oktober 2000, Nr. 20, S. 138ff) beschlossen:

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 6 und 7 sowie § 11 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Studierendensekretariat“ jeweils durch das Wort „Studienbüro“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Zulassung von Studienanfängern erfolgt in allen an der Universität Karlsruhe (TH) angebotenen Studiengängen grundsätzlich nur zum Wintersemester.

Die Zulassung zum Sommersemester erfolgt darüber hinaus in den Studiengängen Physik (Diplom), Geophysik (Diplom), Meteorologie (Diplom), Chemie (Diplom), Lebensmittelchemie (Staatsexamen), Mineralogie (Diplom), Lehramt an Gymnasien in den Fächern Chemie, Geographie und Germanistik sowie in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (M.A.)

3. § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. ein Passbild,“

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Rückmeldung wird durch Fortschreibung des Datensatzes in der Studentendatei vollzogen, wenn die nach Abs. 2 zu zahlenden Beiträge vollständig auf dem Konto der Universität verbucht und in das EDV-Programm eingespeist sind.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Januar 2004

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*